

wie Belastungssituationen, in Erscheinung tritt), geringe Konzentrationsfähigkeit, Krankheiten usw.

Mit zunehmender Dauer der Beschuldigtenvernehmung kann dadurch die Reproduktionsfähigkeit Beschuldigter erheblich beeinträchtigt werden. Besondere Beachtung ist der Dauer der Beschuldigtenvernehmung bei Beschuldigten beizumessen, die suggestiv beeinflussbar sind, da die lange Dauer eine Erhöhung der Suggestibilität bewirken kann.

2. Die Dauer der Beschuldigtenvernehmung hat auch Einfluß auf die adäquate Erfassung und Wiedergabe der Beschuldigtenaussage und ihres Zustandekommens durch den Untersuchungsführer im Vernehmungsprotokoll.

Der zunehmende Umfang der behandelten Probleme, die Anforderung der ständigen Beobachtung Beschuldigter, die gedankliche Verarbeitung des Vernehmungsablaufs und das ständige Reagieren auf das Aussageverhalten des Beschuldigten können die Prozesse des Einprägens, Behaltens und Reproduzierens wesentlicher Teile des Vernehmungsgeschehens durch den Untersuchungsführer beeinträchtigen.

Erfahrungen bestätigen, daß bereits bei einer Beschuldigtenvernehmung von mehreren Stunden nicht mehr alle beweiserheblichen Umstände und tatbestandsmäßig wesentlichen Einzelheiten in ihrem konkreten Aussagezusammenhang reproduzierbar sind. Es besteht eine Abhängigkeit von der Qualifikation des Untersuchungsführers, dem Vernehmungsgeschehen und der Kompliziertheit des Vernehmungsthemas.

Dem kann in begrenztem Umfange durch Anfertigen von Notizen bei Unterbrechung des Vernehmungsflusses und die sofortige Protokollierung von Frage und Antwort entgegengewirkt werden.